Verbraucherzentrale
Bundesverband

Netzbetreiber beim Netzanschluss in die Pflicht nehmen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

22. Juli 2026

Inhalt

I. Vorbemerkung 3

II. Verbraucherrelevanz 3

III. Zusammenfassung 4

IV. Forderungen im Einzelnen 5

1. Netzanschlussprozess standardisieren und digitalisieren 5
1.1 Klare Zeitvorgaben für Netzanschlussbegehren 5
1.2 Unverbindliche Netzanschlussauskunft einführen 5
1.3 Bundesweit gültigen Messkonzepte-Katalog einführen 6
2. Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche konkretisieren 7

Impressum 8

I. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf wurde am Abend des 17. Juli 2026 in die Verbändeanhörung gegeben mit Frist bis zum 22. Juli (Dienstschluss). Damit verbleiben den Verbänden lediglich drei Arbeitstage zu Analyse und Kommentierung. Diese sehr kurze Frist zur Stellungnahme lässt keine umfassende und sorgfältige fachliche Prüfung aller Maßnahmen zu. Eine echte Beteiligung von Zivilgesellschaft, Verbänden und Wissenschaft wird dadurch erheblich erschwert.

Dieses Vorgehen steht zudem im Widerspruch zu den im Koalitionsvertrag formulierten Grundsätzen guter Gesetzgebung, in dem sich die Koalitionsparteien zu einer frühzeitigen, transparenten und angemessenen Beteiligung von Verbänden und Fachöffentlichkeit verpflichtet haben. Vorgesehen sind dort ausreichende – in der Regel mehrwöchige – Fristen für Stellungnahmen, um eine fundierte fachliche Mitwirkung zu ermöglichen.

II. Verbraucherrelevanz

Immer mehr Verbraucher:innen investieren privat in eigene Photovoltaik-Anlagen, Wallboxen, Wärmepumpen und Stromspeicher. Auch auf Mehrfamilienhäusern sollen vermehrt Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) installiert und Wärmepumpen eingebaut werden.

Diese elektrischen Anlagen müssen an das Stromnetz angeschlossen werden. Bisher dauert es teilweise sehr lange, bis die Anlagen in Betrieb gehen können. Dies ist unter anderem auf ineffiziente Netzanschlussprozesse, nicht vorhandene Rückmeldefristen für Netzbetreiber und die unzureichende Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussprozesse zurückzuführen.

III. Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 17. Juli 2026 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens vorgelegt.

Laut BMWE ist der Anschluss von Erzeugungs-, Speicher und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz mit immer größeren Herausforderungen verbunden. Dies sei auf den zunehmenden Konkurrenzdruck um Netzanschlusskapazität zurückzuführen. Das BMWE möchte den Netzbetreibern daher ermöglichen, Netzanschlussbegehren nach gesetzlich vorgegeben Kriterien zu priorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Als weiteres Handlungsfeld begreift das BMWE die Synchronisierung des Zubaus von erneuerbaren Energieanlagen mit dem Netzausbau. Der Netzausbau könne häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten. Dabei könne der Anschluss zusätzlicher Anlagen in bereits engpassbelasteten Gebieten engpassverschärfend wirken und Redispatch-Kosten und somit die Kosten für Stromkund:innen erhöhen. Netzbetreiber sollen daher in Zukunft besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausweisen können und im Falle von Abregelungen im Redispatch für Neuanschlüsse von erneuerbaren Energieanlagen geringere Entschädigung zahlen müssen.

Der Referentenentwurf enthält zudem Anforderungen an Netzbetreiber, die Netzanschlussverfahren zu verbessern und zu digitalisieren. Das BMWE möchte damit insbesondere die Zahl tatsächlich erforderlicher Netzanschlussprüfungen reduzieren.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) spricht sich grundsätzlich für einen systemdienlichen Ausbau der erneuerbaren Energien aus. Grundsätzlich ist es wünschenswert die Redispatch-Kosten zu senken. Allerdings sollten Maßnahmen, die auf dieses Ziel einzahlen mit Bedacht gewählt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien darf nicht ausgebremst werden. Erneuerbare Energien machen Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten und damit krisenresilienter.

Der vzbv fokussiert sich in dieser Stellungnahme auf die vorgesehenen Maßnahmen mit direkten Verbraucherbezug. Der vzbv fordert seit Langem die Standardisierung und Digitalisierung der Netzanschlussprozesse. Die vom BMWE vorgelegten Maßnahmen gehen diesbezüglich in die richtige Richtung. Allerdings sollte das BMWE an dieser Stelle die Netzbetreiber stärker in die Pflicht nehmen. Insbesondere die Standardisierung von Prozessen wird weiterhin nicht entschieden genug verfolgt.

Der vzbv fordert,

- einheitliche Verfahren für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen einzuführen,
- ein bundesweit einheitliches Online-Tool für die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft,
- einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen und
- die gesetzliche Regelung zur Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche zu konkretisieren und so ein möglichst hohes Niveau an Rechtsklarheit für die Verbraucher:innen zu schaffen.

IV. Forderungen im Einzelnen

1. Netzanschlussprozess standardisieren und digitalisieren

1.1 Klare Zeitvorgaben für Netzanschlussbegehren

Das BMWE plant durch die Einfügung von § 17d Energiewirtschaftsgesetz-Entwurfsfassung (EnWG-E) die Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren die Transparenz und Verlässlichkeit im Netzanschlussverfahren zu erhöhen. Die Verteilnetzbetreiber (VNB) sollen künftig zur Vorabtransparenz allgemeine Informationen zum Netzanschlussbegehren auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen. Weiterhin sollen die VNB verpflichtet werden, nach Eingang des Netzanschlussbegehrens eine unverzügliche Eingangsbestätigung zu übermitteln.

Der Entwurf beinhaltet jedoch keine klare Zeitvorgaben für den VNB zur Bearbeitung der Netzanschlussbegehren. Der vzbv fordert deshalb, die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen, um klare Rückmeldefristen für die VNB zu ergänzen. Die vorgeschlagenen Vorgaben können den Prozess des Netzanschlussbegehrens sowohl für Anschlussbegehrende als auch für VNB besser strukturieren und zuverlässiger gestalten.

> **vzbv-Forderung**
> Der vzbv fordert, einheitliche Verfahren mit klaren Rückmeldefristen für VNB bei Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen einzuführen.

1.2 Unverbindliche Netzanschlussauskunft einführen

Das BMWE plant in § 17c EnWG-E Regelungen für eine unverbindliche Netzanschlussauskunft einzuführen. Dafür sollen VNB bis zum 1. Januar 2028 ein Online-Tool zur Verfügung stellen, über das Netzanschlusssuchende unmittelbar eine unverbindliche Auskunft für den Netzanschluss in der Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen von Hoch- zu Mittelspannung und von Mittel- zu Niederspannung erteilt wird. Die Netzanschlussauskunft soll für Netzanschlüsse erteilt werden, die jeweils eine Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt haben.

Die unverbindliche Netzanschlussauskunft soll laut Begründung des Referentenentwurfs die Transparenz des Netzanschlusses erhöhen. Bisher mussten Netzanschlusssuchende ein vollständiges Netzanschlussbegehren stellen, um mögliche Netzverknüpfungspunkte sowie die mit dem Anschluss einhergehenden Kosten zu ermitteln. Um die wirtschaftlichste Lösung zu finden, seien teilweise Mehrfachanfragen gestellt worden. Durch die bisherige Praxis seien unnötigerweise personelle Ressourcen sowohl auf Seiten der Anschlussbegehrenden als auch auf Seiten der VNB gebunden und Netzanschlusskapazitäten blockiert worden.

Der vzbv begrüßt die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft. Diese kann den Netzanschlussprozess effizienter gestalten und zur Entlastung von Anlagenbetreiber:innen und VNB beitragen. Aus Sicht des vzbv ist allerdings ein bundesweit einheitliches Online-Tool netzbetreiberindividuellen Umsetzungen vorzuziehen. Mindestens muss es der Bundesnetzagentur (BNetzA) möglich sein, Vorgaben zu einheitlichen Formaten der Tools vorzunehmen und deren Umsetzung zu überprüfen.

> **vzbv-Forderung**
> Der vzbv fordert ein bundesweit einheitliches Online-Tool für die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft. Hilfsweise muss die BNetzA mindestens Vorgaben zur Vereinheitlichung der Online-Tools der unverbindlichen Netzanschlussauskunft vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

1.3 Bundesweit gültigen Messkonzepte-Katalog einführen

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften wurden durch § 20b EnWG Netzbetreiber verpflichtet eine gemeinsame Internetplattform für den Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Netzzugangs einzuführen.[1] Die Plattform soll Anschlussnehmer:innen beziehungsweise Anschlussnutzer:innen[2] eine niedrigschwellige Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stellen, da diese in der Regel nicht über einen standardisierten Zugang zur Marktkommunikation verfügen.

Auf der Plattform soll mindestens die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Messkonzepten und Verrechnungskonzepten sowie die Registrierung von Energy Sharing-Vereinbarungen vorgenommen werden können.

Der vzbv erachtet eine solche Internetplattform als sinnvoll. Der Datenaustausch über Messkonzepte kann allerdings nur ein erster Schritt sein. Aus Sicht des vzbv sollte darüberhinausgehend ein bundesweit gültiger Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle erstellt werden. Denn weiterhin können bestimmte Messkonzepte von einigen VNB akzeptiert und von anderen VNB abgelehnt werden. Dies führt zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand bei der Projektumsetzung.[3]

> **vzbv-Forderung**
> Der vzbv fordert, einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen.

---

[1] Vgl. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, aufgerufen am 22.07.2026.

[2] Bei der Anschlussnehmer:in handelt es sich in der Regel um den Eigentümer des Gebäudes. Bei der Anschlussnutzer:in handelt es sich um die Nutzerin des jeweiligen Netzanschlusses.

[3] Vgl. zu dieser Thematik Sarah Debor, Standard-Messkonzepte als Treiber für Mieterstrom und Co, 2025, aufgerufen am 22.07.2026.

2. Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche konkretisieren

Im Rahmen des Solarpaket I[4] wurde in § 10c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit geschaffen, die bei Volleinspeiseanlagen anfallenden geringfügigen Stromverbräuche – zum Beispiel die der Wechselrichter – über den Liefervertrag des Hausanschlusses abzurechnen.[5] Mithilfe dieser Regelung können unverhältnismäßige Stromkosten für geringfügige Stromverbräuche, die insbesondere durch die in Lieferverträgen üblichen Grundpreise entstehen, vermieden werden.

Nach Ansicht des vzbv ist diese Regelung grundsätzlich sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass es sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen lässt, an wen das Verlangen über die Zuordnung der geringfügigen Verbräuche zu richten ist. Infrage kommen dabei der Netzbetreiber, der Grundversorger oder der Stromlieferant. Aktuell steht es Anlagenbetreiber:innen frei, sich an alle drei Akteure zu wenden.[6] So erreichen die Verbraucherzentralen regelmäßig Meldungen, dass Netzbetreiber und Energieversorgungsunternehmen die Zuständigkeit hin und her schieben.

Die BNetzA ist der Auffassung, dass das Verlangen auf jeden Fall den Netzbetreiber erreichen muss. Dieser müsse die Voraussetzungen für die Zuordnung prüfen und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch im Rahmen der Marktkommunikation – ermöglichen. Zudem sei eine Abstimmung mit dem bisherigen Stromlieferanten der Wechselrichterverbräuche erforderlich. Denn die Zuordnung der geringfügigen Bezugsmengen zu den sonstigen gewöhnlichen Haushaltsverbräuchen müsse zeitgleich mit der Beendigung des bisherigen Liefervertrages für die Wechselrichterverbräuche stattfinden. Wenn die beiden Entnahmestellen bisher von zwei verschiedenen Stromlieferanten beliefert wurden, müsste auch der Stromlieferant der gewöhnlichen Haushaltsverbräuche rechtzeitig informiert werden.[7]

Nach Ansicht des vzbv sollte das Verlangen der Anlagenbetreiber:innen an die Netzbetreiber gerichtet werden müssen. Diese können dann die Kommunikation mit den anderen Marktakteuren übernehmen. Das EEG sollte dementsprechend ergänzt werden. Dabei wäre es auch sinnvoll, korrespondierend zu den Fristen beim Netzanschluss auch bei der Umsetzung des Verlangens Fristen einzuführen, um Planungssicherheit bei den Verbraucher:innen zu gewährleisten.

> **vzbv-Forderung**
>
> Der vzbv fordert, die gesetzliche Regelung zur Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche zu konkretisieren und so ein möglichst hohes Niveau an Rechtsklarheit für die Verbraucher:innen zu schaffen.

---

[4] Vgl. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, aufgerufen am 22.07.2026.

[5] Vgl. § 10c EEG: Die Regelung kann für Anlagen, die eine installierte Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt haben, auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst wird, angewendet werden.

[6] Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, Müssen Anlagenbetreiber/-innen Kosten für Bezugsstromzähler auch dann tragen, wenn der Bezug geringfügig ist?, 2025, aufgerufen am 22.07.2026.

[7] Vgl. BNetzA, Solaranlagen und andere EE-Anlagen, o.J., aufgerufen am 22.07.2026.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Team Energie und Bauen
Energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.